

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 7

Artikel: Zweite Ehe und Namensänderungs-Probleme

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lediglich nominalen Veränderung, welche der eigentlich einer Sachleistung dienenden Unterhaltsrente ihre Wertbeständigkeit sichert. Das Hindernis, das Artikel 153 Absatz 2 ZGB mit seinem nur Rentenverringerungen zulassenden Inhalt einer Rentenerhöhung entgegengesetzt, steht, so besehen, einer Indexierung nicht entgegen. Artikel 153 Absatz 2 ZGB behält seine Bedeutung, indem er ausschliesst, dass seine reale Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einer Rentenerhöhung Anlass geben könnte. Der Unterschied zu den Erhöhungen von Kinderalimenten und damit zu den Auswirkungen einer fortbestehenden rechtlichen Verbundenheit bei dieser Art von Leistungspflichten bleibt ebenfalls gewahrt. Die beiden bisherigen Argumente der Bundesgerichtspraxis gegen die Indexierung der beiden wichtigeren Scheidungsrenten, nämlich Artikel 153 Absatz 2 ZGB mit seiner ausschliesslichen Rentenherabsetzungsmöglichkeit und der Unterschied von Renten aus Beendigung eines Rechtsverhältnisses (Scheidung) gegenüber den Kinderrenten aus bestehendem Rechtsverhältnis wurde so überwunden, ohne diesen beiden Merkmalen der Gesetzgebung eine sinnvolle Bedeutung zu nehmen oder sie zu missachten.

Das Bundesgericht hat damit hier den von der Geldentwertung hervorgerufenen Bedürfnissen entsprochen. Natürlich liess es eine Indexierung nicht zu, wo keine bestimmte Aussicht besteht, dass das Einkommen des Rentenpflichtigen laufend der Teuerung angepasst wird. Denn sonst müsste er wegen der Indexierung einen verhältnismässig grösseren Anteil seines Einkommens für die Rentenzahlung verwenden, was dem Verbot der Scheidungsrentenerhöhung widerspräche. Das Bundesgericht bemerkte, in Fällen, wo der übliche Teuerungsausgleich nicht erfolge, könne neben der Ablehnung der Indexklausel allenfalls auch eine besondere Gestaltung derselben erfolgen. Vorbehalten bleibt in allen Fällen die nachträgliche Änderung des Urteils im Rahmen von Artikel 153 Absatz 2 ZGB bei realen Veränderungen der Verhältnisse. Die Anpassung der Sozialversicherungs- und der staatlichen Pensionsversicherungsrenten an die Teuerung erleichterte dem Bundesgericht den Entscheid. Es fand, die Benachteiligung der Sparer und anderer Rentnerkategorien sei kein Grund, Scheidungsrentner «dem gleichen Unrecht auszusetzen». Es fügte bei, auch im übrigen Schadenersatzrecht werde sich die Frage der Rentenindexierung stellen. Da dort aber meist Kapitalabfindungen zugesprochen würden, werde jetzt schon bei deren Festsetzung wenigstens voraussehbaren Entwicklungen Rechnung getragen. Den Wert der Indexierung erblickte das Bundesgericht auch darin, dass sie zahlreiche Prozesse erspart, die bei krass gewordenen Missverhältnissen zwischen Teuerung und Rente wegen Rechtsmissbräuchlichkeit der Unabänderlichkeit der Renten geführt werden müssten.

Dr. R. B.

Zweite Ehe und Namensänderungs-Probleme

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 30 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Regierung des Heimatkantons bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Namensänderung bewilligen.

Die Frage, ob eine Ausnahme von der Regel, dass jedermann den ihm von Gesetzes wegen zustehenden Namen zu führen hat, zu gestatten sei, ruft einer Antwort, die im Ermessen der zuständigen Kantonsregierung liegt. Dessen Ausübung hat allerdings laut Artikel 4 ZGB nach Recht und Billigkeit zu erfolgen, und das Bundesgericht hat dafür Kriterien entwickelt. Es sind die Interessen des Gesuchstellers, betroffener Dritter und der Allgemeinheit abzuwägen.

I

Einen häufigen Grund zu Namensänderungsgesuchen bilden Scheidungen. Wenn eine geschiedene Frau wieder heiratet und die Kinder aus erster Ehe in der zweiten gehalten sind, als ob sie aus der späteren Verbindung stammten, kann sich das Bedürfnis zu einer auch namensmässig vollständigen Angleichung an die neuen Familienverhältnisse regen. Der leibliche Vater der Kinder hat allerdings, so weit diese noch unmündig sind, Anspruch darauf, sein Interesse daran geltend zu machen, dass die Kinder seinen Familiennamen weiterführen. Dieses Interesse ist als schutzwürdig, d. h. bei der Interessenabwägung ins Gewicht fallend, anerkannt. Dagegen hängt die Namensänderung solcher Kinder nicht von der Einwilligung des Vaters ab. Seine Zustimmung entbindet die Behörden umgekehrt auch nicht von der pflichtgemässen Prüfung, ob die Änderung am Platze sei.

Das Einfügen von Scheidungskindern in die neue Ehe

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat neulich die Berechtigung früherer Überlegungen des Bundesgerichtes bestätigt, wonach der Umstand, dass bei einer Scheidung Kinder aus Zweckmässigkeitsgründen der Mutter zugesprochen worden sind und diese sich wieder verheiratet hat, noch keinen Grund bilden, um ihnen den Namen des Vaters zu nehmen und die Öffentlichkeit über die wirkliche Abstammung hinwegzutäuschen. Die Kammer anerkannte aber gleichzeitig, dass die Namensunterschiede das Publikum ständig an die besondere familiäre Situation erinnerten und dass auf diese oft taktlos reagiert werde. Das durch die Scheidung ohnehin erschwerte Dasein der Kinder werde durch solche Nebenwirkungen oft zusätzlich stark belastet. Bei unehelichen, von Pflegeeltern dauernd aufgenommenen Kindern hat denn die Praxis aus ähnlichen Gründen die Anpassung des Familiennamens als das Gegebene anerkannt. Das vorrangige Interesse solcher Kinder verdient den Vorzug vor dem Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter an der Offenlegung der familiären Verhältnisse. Die täuschende Wirkung hat hinter dem Vermeiden von Diskriminierungen, von Taktlosigkeiten und von Aussenseitertum zurückzustehen.

Diese Überlegungen, welche die Praxis gegenüber ausserehelichen Pflegekindern bestimmt haben, treffen, wie das Bundesgericht nun erklärt, auch auf Scheidungskinder zu, allerdings in geringerem Ausmasse. Die Umstände des Einzelfalls spielen daher hier eine bedeutendere Rolle. Das Bundesgericht sah jedenfalls keine Willkür darin, dass eine ostschweizerische Kantonsregierung Scheidungskindern die Annahme des Familiennamens ihres Stiefvaters bewilligte, nachdem sie seit über zehn Jahren in seinem Haushalt leben und schon einmal, vor fünf Jahren, diese Namensänderung bewilligt bekommen hatten.

Diese war allerdings nach fünf Jahren aufgehoben worden, weil man vergessen hatte, den leiblichen Vater um seine Meinung zu fragen. Diese war dann ablehnend, aber von keinen ausserordentlich schwerwiegenden Interessen begleitet. Insbesondere tat er nicht dar, dass der Name des Stiefvaters für die Kinder unzumutbar wäre, dass konkrete Gründe für das Beibehalten des angestammten Namens sprächen, dass die Kinder in der neuen Ehe schlecht aufgehoben wären oder die Fortdauer derselben gefährdet sei. Auch gab er nicht zu erkennen, dass er über die noch keinen Grund zum Schutz des angestammten Namens ergebenden Alimentenzahlungen hinaus in nächster Zeit intensiveren persönlichen Kontakt mit diesen Nachkommen pflegen möchte. Andererseits wäre eine Ablehnung des Antrags auf Gewährung des stiefväterlichen Namens anlässlich des zweiten, korrekten Namensänderungsverfahrens stossend gewesen und, nachdem die Kinder den neuen Namen infolge des ersten Verfahrens schon jahrelang getragen hatten, praktisch einer Namensänderung in einer von ihnen nicht verlangten Richtung gleichgekommen.

Das Bundesgericht fragte sich lediglich, ob die beiden rund 18 und 19 Jahre alten Kinder von der Kantonsregierung in Anbetracht ihrer nahen Mündigkeit nicht hätten darüber befragt werden sollen, ob sie dem von ihrer Mutter als ihre gesetzlichen Vertreterin gestellten Gesuch zustimmten. Denn das Recht am Namen gehört zu den Persönlichkeitsrechten, über die sich die beiden Jungen bereits ein Urteil bilden konnten. Da nach den Umständen aber kein Anlass bestand, von vornherein am Einverständnis der Kinder zu zweifeln, und da ihr leiblicher Vater als die vor Bundesgericht allein Beschwerde führende und Rügen vorbringende Person in dieser Beziehung keinen Einwand erhoben hatte, sowie, weil schliesslich kein Ermessensmissbrauch und keine Ermessensüberschreitung seitens der Regierung ersichtlich war, liess es das Bundesgericht bei der Verleihung des Stiefvaternamens bewenden.

II

Die von der Regierung des Heimatkantons nach Artikel 30 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) aus wichtigen Gründen zugestehbare Änderung des Personennamens findet, obwohl infolge von Ehescheidungen aktuell werdend, am ehelichen Namensrecht auch ihre Grenzen. Im Gegensatz zur gerichtlichen Ehetrennung und zur Witwenschaft, bei welcher die Frau den angeheirateten Familiennamen behält, verleiht ihr die Ehescheidung durch die zwingende Bestimmung des Artikels 149 Absatz 1 ZGB wieder jenen Familiennamen, den sie vor der nun aufgelösten Ehe trug. Die Einwilligung des Ehemannes, dass die Frau nach der Scheidung seinen Familiennamen weiter verwende, bedeutet nur einen Verzicht seinerseits, gerichtlich gegen diese Weiterführung vorzugehen, bleibt aber im übrigen für die Staatsorgane, namentlich für die Führung der Zivilstandsregister, wirkungslos. Es gibt allerdings Fälle, wo die geschiedene Frau genügende Gründe hat, um im Namensänderungsverfahren das Beibehalten des durch die Scheidung automatisch verlustig gehenden Namens zu erlangen. Das ist z. B. der Fall, wenn sie ein Geschäft unter dem bisherigen Namen führt, das unter diesem eingeführt ist und bei einem Wechsel einen ernsthaften Kundenverlust zu befürchten hätte.

Keine selbständige Namensänderung für Ehefrauen . . .

Nun gibt es aber noch eine andere zwingende Bestimmung für Frauen, nämlich den Artikel 161 Absatz 1 ZGB, der ihnen bei der Verheiratung den Familiennamen des Mannes überträgt und den Mädchennamen abspricht. Allerdings wird gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass letzterer von Eheleuten dem Mannesnamen im Sinne eines Doppelnamens (Allianznamen) beigefügt werden kann. Vorbehalten bleibt auch das Benützen eines Pseudonyms oder Künstlernamens. Die Frage, vor die das Bundesgericht sich gestellt sah, war nunmehr aber die, ob der Artikel 161 Absatz 1 ZGB, der im Interesse der öffentlichen Ordnung und auf Grund des Wesens der Ehe, eine Lebensgemeinschaft und neue Familie zu gründen, erlassen worden ist, zwingenderen Charakter habe als der immerhin auch zwingende, d. h. nicht ins Belieben der beteiligten Privaten gestellte Artikel 149 Absatz 1 ZGB, der doch Ausnahmen auf dem Wege des Namensänderungsverfahrens erträgt. Eine Genfer Masseuse, die nach Genfer Recht als Ausübende eines medizinischen Hilfsberufes kraft Aufsichtsrecht des Staatsrates in ein Berufsregister eingetragen sein muss, um ihrem Beruf nachzugehen, und diese Eintragung wie ihre Berufsausübung unter ihrem wirklichen Namen vorzunehmen hat, war nämlich hiergegen mit einer staatsrechtlichen Beschwerde vorstellig geworden. Sie war unter ihrem ersten ehelichen Namen tätig geworden, wurde geschieden, erhielt im Hinblick auf eine bevorstehende zweite Ehe behördlicherseits einen Aufschub für die Anpassung an die neuen Namensverhältnisse, wollte aber dann ihr Geschäft nicht mit dem Familiennamen des zweiten, sondern mit jenem des ersten Ehemannes weiterführen. In tatsächlicher Hinsicht machte sie zu befürchtende Kundenverluste und in rechtlicher emanzipatorische Lockerungen des Rechtsverständnisses geltend.

. . . auch nicht zur Weiterführung eines medizinischen Hilfsberufes unter dem Namen des ersten Ehemannes!

Da die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes solche kantonalen Entschiede nur daraufhin überprüfen kann, ob sie geradezu willkürlich seien, und da hier der Genfer Staatsrat anhand der veröffentlichten Rechtslehre zum Schlusse gekommen war, dass Ehefrauen ihren Familiennamen während der Ehe nur im Zusammenhang mit einer Namensänderung des Ehemannes (durch vaterschaftsrechtliche Anerkennung, Adoption oder das Verfahren nach Artikel 30 ZGB) verändern können, ergab sich, dass der Staatsrat mit dem Verneinen der Legitimation der verheirateten Masseuse zu einem Namensänderungsgesuch keine unhaltbare Auffassung des Bundesrechtes gehegt hatte. Das Bundesgericht verneinte zudem das Vorliegen wichtiger Gründe zu einer Namensänderung, da bei einer Masseuse das berufliche Können wichtiger ist als die Geschäftsbezeichnung, und da die Gefahr des Kundenverlustes nicht überzeugend erschien. Die bisherige Klientel und die Ärzteschaft konnten von ihr über den durch Eheschluss erworbenen jetzigen Namen unterrichtet werden, und das Auftreten ihre Dienste neu beanspruchender Personen hängt nicht wesentlich vom Weiterführen des Namens aus erster Ehe ab.

Dr. R. B.